



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFW- 91.511/0013- I/3/2017	WP-GSt/Gi/Le	Ginner Ulrike	DW 12142	DW 142142	22.08.2017

Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden das Ziviltechnikergesetz und das Ziviltechnikerkammergesetz aus dem Jahr 1993 zu einem einheitlichen Bundesgesetz zusammengefasst.

Das Grundanliegen des Entwurfes, durch Modernisierung und Entbürokratisierung des Berufsrechts einen erleichterten Berufszugang zu ermöglichen, wird von der BAK unterstützt. Ein für die BAK wichtiger Punkt ist auch die Verpflichtung zur laufenden Berufsbildung für Ziviltechniker. Begrüßt wird auch, dass Zeiten des Mutterschutzes künftig als Praxiszeiten zählen.

Das Vorhaben umfasst weiters die Übertragung von Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung, Verleihung bzw. Aberkennung vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an die Bundeskammer der Ziviltechniker.

Nach Ansicht der BAK bedarf die nicht kohärente Befugnisübertragung hinsichtlich Ziviltechnikerprüfung und der neu definierten Fortbildungsverpflichtung einer weitergehenden Diskussion. Die BAK sieht auch die Verteuerung der Prüfungsgebühr als problematisch an. Begrüßenswert wäre auch eine klarere Präzisierung bezüglich der erforderlichen Ausbildungswege und eine Überarbeitung des Entwurfes im Sinne eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs.

Die BAK nimmt daher zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Fachliche Befähigung

▪ **Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums**

Gemäß § 5 Abs 2 ZTG gelten die Voraussetzungen des entsprechenden Studiums als erfüllt, wenn das Fachgebiet, für das eine Befugnis angestrebt wird, dem absolvierten Universitätsstudium oder einem Fachhochschul-Studiengang entspricht. Bezüglich der Anforderungen der entsprechenden Studiengänge, wird allerdings keine Konkretisierung getroffen. Nach Ansicht der BAK wird die Absolvierung eines Masterstudienganges als Voraussetzung zur Ausübung als Ziviltechniker als sinnvoll betrachtet. Eine diesbezügliche klare Präzisierung ist im Sinne der Qualitätssicherung des gesamten Berufsstandes unerlässlich. Ohne eine diesbezügliche Regelung wird befürchtet, dass die Ausbildungsstandards durch verkürzte Fern- oder Onlinestudiengänge umgangen werden können.

▪ **Praktische Betätigung**

§ 6 ZTG 2018 regelt, dass die Praxis mindestens drei Jahre umfassen und in einem Dienstverhältnis einschließlich freier Dienstverträge nach Abschluss des Studiums absolviert werden muss. Die BAK begrüßt, dass nun auch Praxiszeiten, die zwischen Beendigung des Bachelorstudiums und Beendigung des Masterstudiums in einem Anstellungsverhältnis absolviert werden, im Ausmaß von 18 Monaten anrechenbar sind. Nach Ansicht der BAK wird der Erfolg dieser Bestimmung davon abhängen, ob Praxisbetriebe bereit sind, ein Angestelltenverhältnis anzubieten. Die BAK regt daher an, dass die Bundeskammer für Ziviltechniker eine Evaluierung vornimmt, inwieweit die Regelung auch in der Praxis angenommen wird und tatsächlich zu einer Erleichterung des Berufsantrittes führt. Jedenfalls sollte bei der Anerkennung dieser Praxiszeiten einzelfallbezogen überprüft werden, ob die diesbezügliche Ausbildung ausreichend und fachlich adäquat erfolgte.

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass Zeiten des Mutterschutzes künftig als Praxiszeiten zählen.

▪ **Ziviltechnikerprüfung/laufende Berufsbildung**

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sollen gemäß § 7 ZTG nunmehr durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen.

Gemäß § 9 Abs 4 ZTG besteht eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hinsichtlich des Umfangs der zu prüfenden Gegenstände, der Durchführung der Ziviltechnikerprüfung sowie der Eignungsprüfung. Bezüglich der Erfüllung der neu definierten Fortbildungsverpflichtungen besteht gemäß § 12 Abs 8 ZTG hingegen eine Verordnungsermächtigung für die Bundeskammer der Ziviltechniker. Aufgrund des zusammenhängenden Charakters von Inhalten der Ziviltechnikerprüfung und darauf aufbauender Fortbildungsmaßnahmen erachtet es die BAK als zweckmäßig beide Angelegenheiten kompetenzrechtlich einheitlich zu regeln.

Derzeit betragen die Kosten für die Prüfung gemäß VO des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechnikerprüfung (BGBl Nr 750/1994) 203,48 Euro. Im Entwurf soll sich die Prüfungsgebühr nunmehr vom Gehalt einer(s) BeamtInnen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1, Gehaltsstufe 6 gemäß § 28 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ableiten und 25 % davon betragen. Derzeit liegt dieser Satz bei rund 800,- Euro und bedeutet eine Vervierfachung der derzeitigen Kosten. Auch wenn die Gebühr seit 2002 nicht mehr angepasst wurde, ist diese Erhöhung für die BAK nicht akzeptabel.

▪ **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 112 ZTG regelt die sprachliche Gleichbehandlung in einer Generalklausel derart, dass Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen. Nach Ansicht der BAK muss die politische Zielsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern im gesellschaftlichen und beruflichen Leben auch im Sprachgebrauch zum Ausdruck kommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf samt Erläuterungen verzichtet leider auf eine geschlechtergerechte Sprache. Gemäß Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes sind Generalklauseln eines Gesetzes, dass „alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, sinngemäß auch in der weiblichen Form gelten“, unzureichend im Sinne eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs.

Die Texte sind daher im Sinne des Leitfadens des Sozialministeriums zum gendergerechten Sprachgebrauch

<https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/3/2/CH1577/CMS1471603705915/bmask-gendergerechter-sprachgebrauch-leitfaden.pdf> zu überarbeiten.

Die BAK ersucht im Rahmen der Begutachtung die gemachten Anmerkungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA